

Ein bekannter Grafiker und Illustrator hat seit einigen Monaten sein Atelier in der Kleinhüningeranlage. Oben an den Schaufenstern hat er eine schmale Beschriftung in seiner typischen „Handschrift-Grafik“ mit Texten wie „Willkumme“ u. ä. angebracht. Kürzlich spazierte ein Kontrolleur des Bau- und Gastgewerbeinspektors ins Atelier und teilte mit, dass die Beschriftung "Reklame" und somit bewilligungspflichtig sei. Der Künstler habe einen Antrag mit exaktem Entwurf bei seinem Amt und bei der Stadtbild-Kommission einzureichen.

Der Clou an dieser Posse war, dass der Staatsangestellte noch einen guten Rat auf Lager hatte: Wenn die exakt gleiche Beschriftung (natürlich ebenfalls mit Schrift nach aussen) auf der Innenseite der Scheiben angeklebt würde, brauche es weder eine Bewilligung noch eine Beurteilung durch die Stadtbildkommission.

Das Ganze ist irritierend, unverständlich und gewerbefeindlich! Es stellen sich dazu folgende Fragen:

1. Welchen Unterschied sieht der Regierungsrat in der Aussenwahrnehmung und Stadtbild-Verträglichkeit je nachdem, ob eine Beschriftung innen oder aussen an die Scheibe geklebt wird?
2. Gibt es tatsächlich eine Rechtsgrundlage für eine solche Unterscheidung? Wenn ja – welche?
3. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, hier eine bürger- und gewerbefreundlichere Lösung zu kreieren?
4. Gibt es hinsichtlich der Beschriftung von Gewerbelokalen noch weitere, an Seldwyla mahnende Vorschriften?

André Auderset